

BUNDESPARTEIGERICHT
CDU-BPG 2/2008

B E S C H L U S S

In der Parteigerichtssache

des Herrn M. N. in O.

**- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdeführer -**

gegen

den CDU-Kreisverband O.,
vertreten durch den Kreisvorstand,
dieser vertreten durch seinen Stellvertretenden Vorsitzenden
Herrn F. B. in O.

**- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdegegner -**

Verfahrensbevollmächtigter:

Herr Rechtsanwalt
T. H. in B.

wegen: Beschlussanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. Mai 2008 in Berlin unter Mitwirkung seiner Richterinnen und Richter:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht a. D.

Dr. Pia Rumler-Detzel

Präsident des Landgerichts a. D.

Dr. Friedrich August Bonde

Regierungsdirektor

Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof a. D.

Dr. Heidi Lambert-Lang

Rechtsanwältin und Notarin

Barbara Saß-Viehweger

beschlossen:

1. **Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Landesparteigerichts der CDU B. vom 07.02.2008 – LPG CDU B. 2/2007 – geändert und wie folgt neu gefasst:**

Der Beschluss des Kreisparteitages der CDU O. vom 22.04.2006 zu Tagesordnungspunkt 16 wird aufgehoben, soweit zu § 8 Absatz 2 der Finanz- und Beitragsordnung beschlossen wurde, dass kommunale Wahlbeamte (hauptamtliche Bürgermeister, Amtsdirektoren, Landräte, stellvertretende Landräte und Beigeordnete) 3 % des monatlichen Grundgehalts als Sonderbeitrag zu zahlen haben.

2. **Im Übrigen wird die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen.**
3. **Das Verfahren ist gebührenfrei. Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.**

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist Mitglied des Antragsgegners und bekleidet das Amt des Stellvertretenden Landrates und Ersten Beigeordneten beim Landkreis O..

Am 22.04.2006 fand ein Kreisparteitag des Antragsgegners in der Form einer Mitgliederversammlung statt. Hierzu wurden mit Schreiben vom 13.03.2006 alle Mitglieder des CDU-Kreisverbandes eingeladen. Auf der Tagesordnung stand unter anderem die Beschlussfassung über eine Satzung des Kreisverbandes der CDU O. nebst Finanz- und Beitragsordnung. Zu § 8 Abs. 2 Finanz- und Beitragsordnung war ein Änderungsantrag des Ortsverbandes F. eingegangen, dass kommunale Wahlbeamte einen Sonderbeitrag von 5 % des monatlichen Grundgehalts anstatt – wie im Entwurf des Kreisvorstandes vorgesehen – 1,5 % des monatlichen Grundgehalts zahlen sollten.

Der Antragsteller bestreitet, dass die Antragskommission hierzu einen Antrag gestellt (Bl. 28, 120 d. A.) oder eine Empfehlung gegeben habe (Bl. 106 d. A.). Nachdem dieser Antrag vom Kreisparteitag abgelehnt worden war, beschloss dieser sodann, dass 3 % des monatlichen Grundgehalts als Sonderbeitrag von den kommunalen Wahlbeamten zu entrichten seien.

Über die Satzung insgesamt einschließlich der beschlossenen Änderungen stimmten von 65 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern 56 mit Ja, 8 mit Nein und 1 mit Enthaltung. Das Protokoll des Kreisparteitags weist zwar das Ergebnis 56/8/4 bei 65 stimmberechtigten Mitgliedern aus (Bl. 37 d. A.). Das muss jedoch ein Versehen sein. Nach entsprechendem Vortrag des Antragstellers ist unstreitig geblieben, dass 56 mit Ja, 8 mit Nein und 1 mit Enthaltung gestimmt haben (Bl. 29, 122 d. A.). Nur letzteres kann rechnerisch stimmen.

Mit Schreiben vom 27.04.2006, beim Gemeinsamen Kreisparteigericht eingegangen am 12.05.2006, hat der Antragsteller den Antrag gestellt,

1. die Beschlussunfähigkeit des Kreisparteitags des CDU-Kreisverbandes O. am 22.04.2006 zu Punkt 16 der Tagesordnung (Verabschiedung einer Kreissatzung) festzustellen,
2. hilfsweise, das Nichtvorliegen eines Änderungsantrags zu § 8 Abs. 2 des Entwurfs der Finanz- und Beitragsordnung „3 % des monatlichen Grundgehaltes“ an den Kreispar-

teitag des CDU-Kreisverbandes O. am 22.04.2006 und die Rechtswidrigkeit eines derartigen Beschlusses festzustellen.

Der Antragsteller hat die Auffassung vertreten, dass der Kreisparteitag nach Maßgabe von § 59 Abs. 1 der Satzung des CDU-Landesverbandes B. beschlussunfähig gewesen sei. Die Kreissatzung und die Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes O. seien auch nicht mit der nach § 61 Abs. 2 der Landessatzung erforderlichen Mehrheit beschlossen worden.

Gemäß § 61 Abs. 2 der Landessatzung seien für die Beschlussfassung über die Satzung eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Da hier zu einer Mitgliederversammlung eingeladen worden sei, hätte somit mindestens die Mehrheit der 447 stimmberechtigten Mitglieder des CDU-Kreisverbandes der Satzung zustimmen müssen. Es seien aber nur 56 Ja-Stimmen abgegeben worden, mithin seien bei weitem nicht die erforderlichen Mehrheiten erreicht worden.

Des Weiteren sei die Antragskommission nicht antragsberechtigt, so dass insofern ein abstimmungsfähiger Antrag nicht vorgelegen habe.

Außerdem seien Sonderbeiträge für Abgeordnete und kommunale Wahlbeamte rechtswidrig.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Antrag des Antragsgegners ergibt sich aus dem Tatbestand des Beschlusses vom 05.03.2007, der insofern Beweiskraft hat (§ 314 ZPO).

Der Antragsgegner hat die Auffassung vertreten, dass der Kreisparteitag ungeachtet der Anzahl erschienener Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig gewesen sei. § 5 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes B. und die Anlage zu dieser Vorschrift ließen eine Festsetzung der Sonderbeiträge für kommunale Wahlbeamte in dieser Höhe ausdrücklich zu.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Gemeinsamen Kreisparteigericht ist unstreitig gestellt worden, dass der Antragsteller bei dem Kreisparteitag keinen Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gestellt hat.

Das Gemeinsame Kreisparteigericht des CDU-Landesverbandes B. hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.03.2007 beschlossen:

Die Anträge werden zurückgewiesen.

In den Gründen hat das Gemeinsame Kreisparteigericht ausgeführt, dass der Antrag, die Beschlussunfähigkeit des Kreisparteitages feststellen zu lassen, keinen Erfolg haben könne. § 59 Abs. 1 der Landessatzung stelle klar, dass der Kreisparteitag als Mitgliederversammlung ungeachtet der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig sei, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Satzung und die Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes O. seien auch mit der nach § 61 Abs. 2 der Landessatzung erforderlichen Mehrheit beschlossen worden. Die dort angegebene 2/3 Mehrheit beziehe sich nicht auf die Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisverbandes, sondern nur auf die Zahl der jeweils anwesenden Mitglieder. Im Übrigen sei es dem Antragsteller verwehrt, sich auf die Beschlussunfähigkeit des Kreisparteitages zu berufen, da er dies in der Sitzung nicht geltend gemacht habe. Auch in der Sache könne der Antrag keinen Erfolg haben. Wenn dem Antrag nicht in Höhe der vom CDU-Ortsverband F. beantragten 5 %, sondern nur in Höhe von 3 % stattgegeben worden sei, so sei dies ein Geringeres gegenüber dem gestellten Antrag und liege damit innerhalb der Antragstellung, der nur teilweise entsprochen worden sei. Dass derartige Sonderbeiträge rechtswidrig seien, vermöge das Kreisparteigericht nicht zu erkennen. Der beschlossene Sonderbeitrag habe seine Grundlage in der Anlage zu § 5 Ziff. II 7. der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes B..

Gegen diesen am 08.04.2008 zugestellten Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts hat der Antragsteller mit Schreiben vom 13.04.2007, dem Landesparteigericht zugegangen am 16.04.2007, Beschwerde eingelegt.

Zur Begründung der Beschwerde hat der Antragsteller zunächst auf seinen Vortrag in der Antragschrift Bezug genommen. Er hat klargestellt, dass es ihm nur um die Beschlussunfähigkeit des Kreisparteitages hinsichtlich der Verabschiedung einer Kreissatzung ginge. Es sei ihm nicht verwehrt, auch im Parteigerichtsverfahren die Beschlussunfähigkeit geltend zu machen. Der Kreisparteitag habe sich bereits in Auflösung befunden. Die Auslegung des Gemeinsamen Kreisparteigerichts, dass sich die 2/3 Mehrheit nur auf die anwesenden Mit-

glieder bezöge, sei unzutreffend, da sie dem erklärten Wortlaut des § 61 Abs. 2 der Landesatzung nicht entspreche. Ein Antrag auf „3 %“ habe nicht vorgelegen, so dass dieser auch nicht habe beschlossen werden können. Im Übrigen seien Sonderbeiträge nur als freiwillige Beiträge zulässig.

Der Antragsteller hat beantragt,

1. die Beschlussunfähigkeit des Kreisparteitages des CDU-Kreisverbandes O. vom 22.04.2006 zu Punkt 16 der Tagesordnung (Verabschiedung einer Kreissatzung) festzustellen
2. hilfsweise, das Nichtvorliegen des Änderungsantrages zu § 8 Abs. 2 des Entwurfes der Finanz- und Beitragsordnung „3 % des monatlichen Grundgehaltes“ an den Kreisparteitag des CDU-Kreisverbandes O. am 22.04.2006 und die Rechtswidrigkeit des derartigen Beschlusses festzustellen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hat gemeint, dass Beschlussfähigkeit zweifelsfrei vorgelegen habe. Bei der Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbandes O. handle es sich im Übrigen nicht um eine Satzungsänderung i. S. v. § 61 Abs. 2 Landessatzung. Die Auffassung, dass Mandatssonderbeiträge verfassungswidrig seien, sei im Übrigen unrichtig, was sich schon aus dem Parteiengesetz ergebe. Nach der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes B. hätte ein Sonderbeitrag von 15 % gezahlt werden müssen, weswegen die jetzt beschlossenen 3 % keinen Rechtsnachteil bedeuten würden.

Das Landesparteigericht der CDU B. hat durch Vorbescheid vom 18.07.2007 die Beschwerde des Antragsgegners (wohl richtig Antragstellers) gegen den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteitages als unbegründet zurückgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Kreisparteitag beschlussfähig gewesen sei, da zu ihm ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Satzung nebst Finanz- und Beitragsordnung sei mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen worden. Hiermit sei die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gemeint. Es habe auch ein entsprechender Antrag vorgelegen. Der Kreisvorstand habe 1,5 % des Grundgehalts beantragt, der Ände-

rungsantrag 5 % gefordert, sodann seien 3 % beschlossen, was innerhalb der Antragstellung gelegen habe. Die Antragskommission sei berechtigt gewesen, entsprechende Empfehlungen zu geben. Der Kreisparteitag sei durch § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Finanz- Beitragsordnung i. V. m. Nr. 7 Satz 4 der Anlage der Finanz- und Beitragsordnung ermächtigt gewesen, höhere Sonderbeiträge für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte festzulegen.

Daraufhin hat der Antragsteller mit Schreiben vom 16.08.2007 mündliche Verhandlung beantragt.

Auf die mündliche Verhandlung vom 07.02.2008 hat das Landesparteigericht der CDU B. die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Gemeinsamen Kreisparteigerichts vom 05.03.2007 als unbegründet zurückgewiesen. Die Begründung dieses Beschlusses entspricht der des Vorbescheides. Ergänzend hat das Landesparteigericht ausgeführt, dass der Kreisparteitag durch Nr. 7 der Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung nicht darauf beschränkt gewesen sei, Sonderbeiträge nur nach der Höhe der Aufwandsentschädigung zu bemessen.

Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit Schreiben vom 10.03.2008, eingegangen beim Bundesparteigericht der CDU am 11.03.2008, Rechtsbeschwerde erhoben.

Der Antragsteller wiederholt seinen Vortrag aus den Vorinstanzen. Es hätten in diesem Fall 2/3 der Mitglieder des Kreisverbandes der Satzung zustimmen müssen. Dagegen spreche auch nicht, dass er auf dem Kreisparteitag keinen Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit gestellt habe, da der Vorsitzende des Kreisparteitages dies von selbst hätte beachten müssen. Eine Festsetzung der Sonderbeiträge für kommunale Wahlbeamte auf einen Prozentsatz des Grundgehalts sei mit Nr. 7 Satz 4 der Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Kreisverbandes O. nicht vereinbar. Die Landessatzung beziehe sich insoweit ausschließlich auf die Aufwandsentschädigung als Maßstab für die Sonderbeiträge.

Der Antragsteller beantragt,

1. den Beschluss des LPG AZ: LPG 2/2007 vom 03.03.2008 aufzuheben,
2. die Beschlussunfähigkeit des Kreisparteitages des CDU-Kreisverbandes O. am 22.04.2006 zu Punkt 16 der Tagesordnung (Verabschiedung einer Kreissatzung) festzustellen,
3. hilfsweise das Nichtvorliegen eines Änderungsantrages zu § 8 Abs. 2 des Entwurfs der Finanz- und Beitragsordnung „3 % des monatlichen Grundgehalts“ an den Kreispartei-

- tag des CDU-Kreisverbandes O. am 22.04.2006 und die Rechtswidrigkeit eines derartigen Beschlusses festzustellen,
4. festzustellen, dass die Regelung in der kreislichen Satzung, wonach ein Sonderbeitrag auf der Grundlage des monatlichen Grundgehalts und nicht von Aufwandsentschädigung (so ist die Basisbestimmung II Punkt 7 Satz 3 in der Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung der Landessatzung CDU B.) erhoben werden soll, rechtswidrig ist,
 5. den Vorsitzenden der Antragskommission auf dem Kreisparteitag, Herrn A. R., wohnhaft ... sowie den Tagungspräsidenten des Kreisparteitages, Herrn F. S., als Zeugen zu laden,
 6. die Unterlagen (Protokolle, besonders die Anwesenheitsfeststellung und die Anträge) des Kreisparteitages vom 22.04.2006 durch das Gericht für die Verhandlung beizuziehen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Rechtsbeschwerde des Antragstellers zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass ein Rechtsschutzbedürfnis für die Anträge zu 1 bis 4 nicht bestehe und es sich bei den Anträgen zu 5 und 6 um prozessuale Vorfragen handle. Hinsichtlich der Mehrheitserfordernisse sei bei § 61 Absatz 2 der Landessatzung zu bemerken, dass diese Bestimmung auf die Mitglieder eines Parteitages abstelle, die in Satz 2 definiert seien, so dass es bei einer Mitgliederversammlung nicht auf die Anzahl sämtlicher Mitglieder ankäme, da in dieser Vorschrift ersichtlich Delegierte gemeint seien. Der Mitgliederversammlung hätten zwei Anträge zu Sonderbeiträgen vorgelegen; die Beschlussfassung darüber habe in ihrer Kompetenz gelegen. Es sei unzutreffend, dass Sonderbeiträge nur freiwillig seien. Diese seien im Parteiengesetz ausdrücklich vorgesehen. Der Sonderbeitrag für kommunale Wahlbeamte sei übrigens nicht an der Aufwandsentschädigung, sondern am Grundgehalt zu bemessen, die Regelung in der Landessatzung nach Aufwandsentschädigung sei ein Redaktionsversehen.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers ist zulässig und in dem aus der Beschlussformel ersichtlichen Umfang auch begründet.

Das Bundesparteigericht legt die vom Antragsteller gestellten Anträge dahingehend aus, dass es ihm darum geht, festzustellen, dass der Beschluss des Kreisparteitages der CDU O.

vom 22.04.2006 zu Punkt 16 insofern unwirksam ist, als zu § 8 Absatz 2 der Finanz- und Beitragsordnung beschlossen wurde, dass kommunale Wahlbeamte (hauptamtliche Bürgermeister, Amtsdirektoren, Landräte, stellvertretende Landräte und Beigeordnete) 3 % des monatlichen Grundgehaltens als Sonderbeitrag zu zahlen haben. Der Antragsteller hat in der mündlichen Verhandlung vom 26.05.2008 auf Befragen auch erklärt, dass dies selbstverständlich seine Zielsetzung sei. Er wolle jedoch die schriftlich gestellten Anträge aufrecht erhalten, da es ihm wichtig sei, hierzu eine Entscheidung des Bundesparteigerichts zu erhalten.

Der Beschluss des Kreisparteitags der CDU O. über die Sonderbeiträge der kommunalen Wahlbeamten ist in dem in der Beschlussformel genannten Umfang rechtswidrig und verletzt den Antragsteller in seinen Rechten. Er ist daher insoweit aufzuheben. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung war der Kreisparteitag nicht berechtigt, Beschlüsse über Sonderbeiträge von Mandats- und Amtsträgern zu fassen.

Hierzu sah § 10 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundes in der seinerzeit geltenden Fassung vor:

„§ 10 (Sonderbeiträge)

Die Landesverbände regeln in eigener Verantwortung durch Satzung ob und in welcher Höhe die Amts- und Mandatsträger der CDU weitere Beiträge leisten.“

Daraus ergibt sich, dass eine Landessatzung nur einheitlich für den gesamten Landesverband entsprechende Regelungen treffen konnte. Die Finanz- und Beitragsordnung der CDU B. sieht hierzu in der Anlage zu § 5 vor, dass bestimmte Mitglieder zu Sonderbeiträgen verpflichtet sind, unter anderem die hier zur Rede stehenden kommunalen Wahlbeamten. Hierzu heißt es in dieser Anlage: „Der zuständige Kreisverband kann nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 Nr. 3 der Finanz- und Beitragsordnung für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte höhere Sonderbeiträge festlegen.“

Eine derartige Regelung war dem Landesverband jedoch nach der seinerzeit geltenden Fassung des § 10 der Finanz- und Beitragsordnung des Bundes nicht eröffnet. Zielsetzung der damals geltenden Regelung war, innerhalb eines Landesverbandes nicht höchst unterschiedliche Regelungen der Sonderbeiträge der Amts- und Mandatsträger zu treffen, sondern diese gleich zu behandeln (so auch CDU-BGP 4/2004).

Der Bundesparteitag der CDU Deutschlands vom 04.12.2007 hat an § 10 der Finanz- und Beitragsordnung nunmehr folgenden Satz angefügt: „Sie können dieses Recht durch Satzungsbestimmung auch auf die Bezirks- und Kreisverbände übertragen, soweit es die Sonderbeiträge der kommunalen Amts- und Mandatsträger der CDU betrifft.“ Diese Vorschrift galt jedoch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des Kreisparteitages noch nicht und der Beschluss des Bundesparteitages vom 04.12.2007 sieht auch nicht etwa eine Rückwirkung vor, wobei dahinstehen kann, ob diese zulässig gewesen wäre.

Da der Landesverband nicht berechtigt war, den Kreisverbänden die Befugnis zu übertragen, die Höhe von Sonderbeiträgen für kommunale Amts- und Mandatsträger eigenverantwortlich zu regeln, kommt es auf die Frage, ob § 5 Abs. 2 Ziff. 3 der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes B. i. V. m. Ziff. 7 der dazu ergangenen Anlage eine Ermächtigung an die Kreisverbände enthält, für kommunale Wahlbeamte einen Sonderbeitrag von 3 % des monatlichen Grundgehalts festzusetzen, nicht mehr an. In Ziff. 7 der Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes B. ist die Grundregel aufgestellt, dass die Höhe des monatlichen Sonderbeitrags für kommunale Wahlbeamte mindestens 15 % der Aufwandsentschädigung beträgt. Das monatliche Grundgehalt ist in Ziff. 7 dieser Anlage detailliert für insgesamt sieben Gruppen von Ministern, Staatssekretären und Mitgliedern des Landtages, des Bundestages und des Europäischen Parlaments als Bemessungsgrundlage für Sonderbeiträge aufgeführt, nicht jedoch für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte. Im Gegensatz zum Landesparteigericht hat das Bundesparteigericht erhebliche Zweifel, ob die in Ziff. 7 der Anlage zu § 5 der Finanz- und Beitragsordnung des CDU-Landesverbandes B. ausgesprochene Ermächtigung, für kommunale Mandatsträger und Wahlbeamte höhere Sonderbeiträge festzusetzen, die Befugnis einschließt, von der Bemessungsgrundlage „Aufwandsentschädigung“ auf die Bemessungsgrundlage „Grundgehalt“ umzusteigen. Der Regelung in Ziff. 7 der Anlage liegt erkennbar ein System zugrunde. Ob dieses System in der Anwendung auf kommunale Wahlbeamte sinnvoll ist, war hier nicht zu entscheiden. Für ein Redaktionsversehen mit der Folge, dass auch bei kommunalen Wahlbeamten das Grundgehalt als Bemessungsgrundlage für Sonderbeiträge herangezogen werden kann, spricht jedenfalls wenig. Im Übrigen gilt, dass Beitragsregelungen auch im Wortsinn eindeutige Vorschriften erfordern.

Auf die Frage, ob Sonderbeiträge von Mandats- und Amtsträgern verfassungswidrig seien, kommt es nach allem nicht mehr an. Es sei hierzu nur angemerkt, dass nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 85, 64 f.) Sonderbeiträge nicht mehr als möglicherweise verfassungswidrig betrachtet werden und das Parteiengesetz auch demgemäß geändert wurde.

Die Fragen, ob der Kreisparteitag zu diesem Punkt beschlussfähig war und ob ein beschlussfähiger Antrag vorlag, sind aufgrund vorstehender Ausführungen ebenfalls nicht zu entscheiden. Darauf hinzuweisen ist jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit nicht durch Parteigerichte auszusprechen, sondern ein Antrag in der jeweiligen Versammlung zu stellen ist.

Dem Antrag zu 4. ist mit vorstehender Beschlussformel sinngemäß entsprochen worden. Die weiteren Anträge sind Verfahrensanträge oder Wünsche auf rechtsgutachtliche Äußerungen. Letztere sind nicht Aufgabe des Bundesparteigerichts. Der Verfahrensgang bestimmt sich nach Recht und Gesetz. Eine Beweisaufnahme findet auf der Ebene der Rechtsbeschwerde nicht statt, die geforderten Unterlagen befinden sich bei den hiesigen Akten.

Zusammenfassend fehlte es für den Beschluss des Kreisparteitages vom 22.04.2006 betreffend die Sonderbeiträge der kommunalen Mandatsträger an den satzungsrechtlichen Voraussetzungen. Auf die übrigen vom Antragsteller aufgeworfenen Fragen kam es für die Entscheidung nicht an.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 43 PGO.

gez. Dr. Rumler-Detzel

gez. Dr. Bonde

gez. Hellner

gez. Dr. Lambert-Lang

gez. Saß-Viehweger

Ausgefertigt: Berlin, 22. Juli 2008